Auerthal-Zeitung.

Tageblatt für die Stadt Aue und Umgebung.

Erscheint täglich Nachmittags, außer an Sonn- u. Feiertagen. — **Preis** pro Monat frei ins Haus 20 Pfg., abgeholt 15 Pfg. — Mit der Sonntagsbeilage: „Der Zeitspiegel" Bei der Post abgeholt pro Vierteljahr 1 Mk. — Durch den Briefträger 1.40 Mark.

Billigste Tageszeitung im Erzgebirge.

Verantwortlicher Redakteur: **Ernst Funke**, Aue (Erzgebirge). Redaktion u. Expedition: **Aue**, Marktstraße.

Inserate die einspaltige Petitzeile 10 Pfg., amtliche Inserate die Corpus-Zeile 25 Pfg., Reklamen pro Zeile 20 Pfg. Bei 4 maliger Aufnahme 25% Rabatt. — Bei größeren Inseraten u. mehrmaliger Aufnahme wird entsprechend höherer Rabatt gewährt. Alle Postanstalten und Landbriefträger nehmen Bestellungen an.

Nr. 122 — Mittwoch, 30. Mai 1900 — 12. Jahrgang

Die staatliche Schlachtviehversicherung in Aue betreffend.

Da am 1. Juni dieses Jahres das Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betr., vom 2. Juni 1898 in Kraft tritt, geben wir hierdurch die wesentlichsten Bestimmungen desselben und der dazu ergangenen Ausführungsverordnungen zur genauen Nachachtung bekannt:

1. Wer vom 1. Juni 1900 ab im Königreich Sachsen ein Rind oder Schwein im Alter von 3 Monaten an aufwärts zu schlachten oder schlachten zu lassen beabsichtigt, hat dies vor der Tötung, in Nothschlachtfällen vor der Zerlegung des Thieres bei der zur Erhebung der Versicherungsbeiträge zuständigen Stelle — das ist in Aue die Schlachtsteuerhebestelle — schriftlich oder mündlich in den zur Erhebung der Schlachtsteuer bestimmten Dienststunden zur Versicherung anzumelden und dabei den festgesetzten Versicherungsbeitrag zu erlegen. Bei schlachtsteuerpflichtigen Schlachtstücken hat die Anmeldung zur Versicherung gleichzeitig mit der Anmeldung zur Versteuerung zu erfolgen.

Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Schlachtende Befreiung von der Verpflichtung zur Versicherung behauptet.

Fleischer und sonstige dritte Personen, welche zur Ausführung der Schlachtung etwa herangezogen werden, dürfen die Tötung bez. in Nothschlachtfällen die Zerlegung des Thieres nicht eher vornehmen, als bis die Anmeldung erfolgt ist.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat, soweit sie nicht als Hinterziehung der Versicherungsbeiträge anzusehen und deshalb mit der härteren Strafe des § 18 des Gesetzes zu belegen ist, in jedem einzelnen Falle Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu einer Woche zur Folge.

2. Der gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Schlachtsteuerhebestelle zu erlegende Versicherungsbeitrag ist für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember d. J. von der Versicherungsanstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auf

5 Mk. für ein weibliches Rind,
4 „ „ „ männliches Rind,
75 Pfg. für ein Schwein

festgesetzt worden.

3. Die Befreiung von der staatlichen Versicherung tritt ein:

a) wenn der Schlachtende nachweist, daß das Schlachtthier innerhalb des Zeitraums von einem Monate vor der Schlachtung aus einem außersächsischen Staate eingeführt worden ist. (Als Nachweis gilt insbesondere das Ursprungszeugnis (Viehpaß), welches von einer Ortsbehörde ausgestellt, ordnungsmäßig unterschrieben und unterstempelt ist);

b) wenn er durch ortsbehördliches Zeugnis nachweist, daß das Schlachtthier innerhalb der letzten 6 Wochen vor der Schlachtung ununterbrochen mindestens 2 Wochen außerhalb des Königreichs Sachsens aufgestellt gewesen ist;

c) wenn er durch schriftliche Bescheinigung eines wissenschaftlichen Fleischbeschauers nachweist, daß das Schlachtthier im lebenden Zustande als zur menschlichen Nahrung ungeeignet sich darstellt;

d) wenn er durch schriftliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des Bezirksthierarztes nachweist, daß für das zu schlachtende oder nothgeschlachtete Thier auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften Entschädigung von anderer Seite gewährt wird.

4. Wer die Befreiung von der Versicherung und damit von der Erlegung des Versicherungsbeitrags in Anspruch nehmen will, kann dies schon vor der Anmeldung bei der Erhebungsstelle unter Vorlegung der unter Nummer 3 erwähnten Nachweise im städtischen Schauamte beantragen. Ist der Antrag nach den beigebrachten Nachweisen gerechtfertigt, so wird auf dem Schauamte ein Befreiungsschein ausgestellt.

Bringt der Schlachtende einen solchen Befreiungsschein gleich bei der Anmeldung in der Schlachtsteuerhebestelle bei, so findet eine Erhebung des Versicherungsbeitrages nicht statt.

5. Bestreitet der Schlachtende bei der Anmeldung an der Schlachtsteuerhebestelle die Versicherungspflicht bez. des zu schlachtenden Viehstücks, ohne im Besitze eines Befreiungsscheines zu sein, so hat er gleichwohl den festgestellten Versicherungsbeitrag zu erlegen, gleichzeitig jedoch zur Vermeidung des Verlustes seinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags unter Angabe der begründeten Thatsachen bei der Hebestelle anzumelden. Er erhält in diesem Falle von der Schlachtsteuerhebestelle einen Einspruchsschein zur weiteren Verfolgung seines Anspruchs ausgehändigt.

Ueber diesen Anspruch entscheidet der unterzeichnete Stadtrath.

6. Die staatliche Schlachtviehversicherung schützt nach § 1 des Gesetzes gegen diejenigen Verluste, welche nach der Schlachtung der Thiere durch Ungenießbarkeits- oder Minderwerthserklärung bei der Fleischbeschau entstehen.

7. Erhebt der Besitzer eines geschlachteten Thieres aus Grund dieser Gesetzesstelle auf Entschädigung Anspruch, so hat er diesen zur Vermeidung des Ausschlusses längstens binnen 24 Stunden, nachdem die Ungenießbarkeit oder Minderwerthigkeit des Fleisches festgestellt ist, unter Abgabe der Beitragsquittung, sowie des vom Fleischbeschauer ausgestellten Beanstandungsscheines im städtischen Schauamte anzumelden.

8. Die Abschätzung des der Versicherung unterliegenden Schadens erfolgt durch einen in jeder Gemeinde zu diesem Zwecke einzusetzenden Ortsschätzungsausschuß.

9. Der Ortsschätzungsausschuß hat auf Grund der von dem Versicherten beizubringenden Zeugnisse und Bescheinigungen und der sonst von ihm erforderlich erachteten Erörterungen festzustellen, daß das geschlachtete Viehstück der Versicherungspflicht unterliegt und daß ein den Anspruch auf Entschädigung ausschließender Umstand nicht vorliegt, und hierauf die Höhe der zu gewährenden Entschädigung festzusetzen.

Der Versicherte ist verpflichtet, das geschlachtete Thier zum festgesetzten Werthe zu übernehmen und diesen von der ihm zukommenden Entschädigung sich kürzen zu lassen, wenn der Ausschuß oder die Gemeindebehörde es nicht vorzieht, im Interesse der Versicherungsanstalt der Verwerthung des zu entschädigenden Thieres sich selbst zu unterziehen.

Ueber die Ergebnisse ist ein von den Ausschußmitgliedern mit zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen und an die Gemeindebehörde abzugeben, von dieser aber der Versicherungsanstalt zu überreichen.

10. Gegen die Entscheidung des Ortsschätzungsausschusses steht dem Versicherten die zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 24 Stunden von Abschluß des Protokolles an zu erhebende Beschwerde zu.

Geächtet.

Roman von Max von Weißenthurn. 20

Eine Sekunde lang durchzuckte ihn der Gedanke, es könne sich hier um eine geschickt gespielte Intrigue handeln, aber ein Blick in ihre ernsten, tieftraurigen Augen genügte, um das Gefühl der Scham über den häßlichen Verdacht, welchen er gehegt, in ihm wachzurufen.

„Ich werde dafür Sorge tragen, mein gnädiges Fräulein, daß nichts unser Gespräch stört!" erwiderte er ernst. Er fühlte, daß jetzt nicht der Augenblick sei, um ihr von seinem Hoffen und Wünschen, von seinem Lieben und Leiden, von seinem Kämpfen und Ringen zu erzählen. Sie bedurfte offenbar eines selbstlosen Freundes, an welchen sie sich in materiellem oder seelischem Konflikt wenden könne, und nicht nur seine Ritterlichkeit, sondern auch die Selbstsucht mußten ihn darauf hinweisen, ihr dies zu sein und sich auf solche Art den Weg zu ihrem Herzen bahnen.

„Um auf alle Fälle selbst unberufenen Blicken begegnen zu können, wäre jedenfalls ein dichter Schleier anzuempfehlen!" sprach er noch in anscheinend leichtem Gesellschaftstone, denn schon flog vom Spieltisch mancher neugierige Blick herüber zu den beiden, welche sich heute ausnahmsweise so viel zu sagen hatten. Clara nickte leicht mit dem Kopfe, dann entfernte sie sich ebenso leise, wie sie gekommen, und Oskar trat an die Spielenden heran und sah dem Treiben derselben eine Weile zu. Sobald er sich aber ohne Aufsehen zu erregen entfernen konnte, that er es, denn die Gedanken wogten stürmisch in seiner Seele auf und nieder, und es drängte ihn, mit sich selbst ins reine zu kommen.

* * *

Die Arbeit für das Abendblatt war längst vorbei, die Mittagsstunde hatte schon geschlagen, aber Oskar dachte heute nicht daran, das Redaktionslokal zu verlassen; die Kollegen hatten sich allesamt entfernt, die Mehrzahl der Diener waren deren Beispiel gefolgt, die Setzerei stand leer und verödet; Oskar aber machte sich bald da, bald dort zu schaffen, als sei heute der ereignisreichste Tag des Jahres. Warum er nicht zu gewohnter Stunde zum Speisen ging, er wußte es selbst kaum, eine fast knabenhafte Angst, Clara zu verfehlen, hatte sich seiner bemächtigt, er wagte nicht, das Haus zu verlassen, welches sie heute betreten sollte, aus Furcht, nicht zur rechten Zeit an Ort und Stelle zu sein.

Noch nie war der Zeiger der großen Wanduhr langsamer vorwärtsgeschlichen als gerade heute; er würde denselben so gerne vorgeschoben haben, wenn er dadurch das Kommen der Ersehnten hätte beschleunigen können. Endlich, endlich war es drei Uhr; jetzt ließ sich Oskar hinter seinem Schreibtisch nieder, anscheinend ganz in seine Arbeit vertieft, in Wirklichkeit aber nur von der bangen Ungewißheit eingenommen, was sie eigentlich zu ihm führen könne, was sie ihm zu sagen haben werde. Durfte auch er heute sprechen, durfte er sie Einblick thun lassen in sein Herz, welches, dessen fühlte er sich überzeugter denn je, für sie schlage? Noch nie waren ihm die Wände des Zimmers so kahl, noch nie war ihm die Decke so angeraucht erschienen, noch nie hatten ihn die zerschlissenen, verschossenen Ueberzüge der Möbel so sehr gestört wie heute; heute, wo Clara diesen Raum betreten sollte, sie, für die ihm das Schönste kaum gut genug erschien. Daß sie sich gestern in einem Zustande großer Aufregung befunden, das war ihm klar gewesen, als er ihr in die todestraurigen Augen geblickt, was aber ihre Erregung veranlaßt, und ob er das erlösende Wort für dieselbe finden konnte, finden durfte, das war es, was ihn so sehr beschäftigte, daß er nicht einmal das leise Pochen an der Thür vernahm und erst erschreckt zusammenfuhr, als diese sich geräuschlos öffnete und eine hohe, dunkle, dicht verschleierte Frauengestalt im Rahmen des Einganges erschien.

„Es ist kein Diener da, welcher mich angemeldet hätte; Verzeihung, wenn ich also ohne Umstände eingetreten!" sprach sie merklich gepreßt, während er ihr entgegeneilte und sie nach einem der tiefen Armstühle führte, die den Tisch inmitten des Zimmers umgaben. Wie sonnenhell und leicht ihm mit einem Male derselbe Raum erschien, den er noch kurz zuvor so düster und unschön gefunden!

„Und nun hören Sie mich an und helfen Sie mir, lieber Doktor, wenn ich Ihnen auch scheinbar nur mit halbem Vertrauen entgegenkommen kann, weil, nun ja, weil Pflichten gegen einen andern mir die Lippen schließen!"

Clara sprach es tief aufatmend, indem sie ihre Gestalt in einen der altmodischen Armstühle gleiten ließ.

Stumm neigte Oskar von Hochfeld das Haupt und sie fuhr fort: „Sie halten mich wohl nicht für kindisch, unerfahren, Sie müssen sich gesagt haben, daß ich der peinlichen Lage, der schiefen Stellung, in der ich mich befinde, voll bewußt bin, aber ich habe Gründe, die es mir bis jetzt unmöglich machten, mich dem Drucke zu entziehen, unter dem ich lebe.

In jüngster Zeit leide ich so qualvoll, daß ich fühle, es hat die Stunde geschlagen, in welcher ich mich wenigstens für eine Zeitlang diesem Drucke entziehen muß, soll ich nicht den Verstand verlieren! Wollen Sie mir dazu behilflich sein, wollen Sie," fügte sie mit heißem Erröten hinzu, „mir die nötigen Mittel vorstrecken, damit ich fortkomme, heimlich fortkomme? Lassen Sie mich aussprechen!" rief sie heftig, als er mit lebhafter Zusicherung sie beruhigen wollte. „Nicht Feigheit ist es, wenn ich heimlich fliehe, sondern Diplomatie, jene Schlauheit, die man im Umgange mit . . mit Ehrlosen lernen muß," fügte sie kaum verständlich hinzu. „Ich errette zwei Menschenleben, ich sichere zwei Existenzen, wenn ich wortlos das Weite suche, wenn es mir gelingt, mich vor Verfolgung zu schützen, und um des edlen Zweckes willen darf ich wohl die Mittel nicht scheuen, deren ich mich zur Erreichung desselben bedienen muß."

Wie in Gedanken versunken, schwieg sie still, fuhr sie sich langsam mit der Hand über die Augen, während er in nicht länger zu beherrschender Erregung heftig im Zimmer auf und nieder schritt. 77,18*